

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>44. FA FB / 10.10.2025 / 09:30 – 10:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>10 – Interpretationsaktivitäten</b>
<b>Thema:</b>	<b>Berichterstattung über die IFRS IC-Sitzung im September 2025</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>44_10_FA-FB_Interpret_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
44_10	44_10_FA-FB_Interpret_CN	Cover Note
44_10a	44_10a_FA-FB_Interpret_Update	IFRIC Update Sep 2025 ( <a href="#">öffentlich verfügbar</a> )

Stand der Informationen: 30.09.2025.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB soll über die Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung am 16. September 2025 informiert werden. Vier Themen standen auf der Tagesordnung. Das IFRS IC hat zwei vorläufige Agendaentscheidungen getroffen. Die hierzu übliche Kommentierungsfrist endet am 25. November 2025.
- 3 Der FA FB wird um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme gebeten. Die Diskussion kann bei Bedarf in der FA FB-Sitzung am 3. November 2025 fortgesetzt werden.

### 3 Fragen an den FA FB

- 4 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

**Frage 1 – vorläufige Agendaentscheidungen:** Hat der FA Anmerkungen zu den TAD?

**Frage 2 – Sonstige Themen:** Hat der FA Anmerkungen zu den sonstigen Themen?

## 4 Informationen zur IFRS IC-Konferenz im September 2025

### 4.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IFRS 18 – Classification of an Exchange Difference from an Intragroup Loan	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 25.11.2025
IFRS 16 – Economic Benefits from Use of a Battery under an Offtake Arrangement	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 25.11.2025
Business combinations—disclosures, goodwill and impairment	Input to IASB	Keine	IASB-Diskussion
Statement of cash flows	Input to IASB	Keine	IASB-Diskussion

- 5 Dem IFRIC-Update (Unterlage **44\_10a**) sind Details zu den Themen zu entnehmen.
- 6 Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der Themen sowie ergänzende Informationen zur Historie der IFRS IC-Diskussion und ggf. zu früheren Befassungen im DRSC.

### 4.2 IFRS 18 – Classification of an Exchange Difference from an Intragroup Loan

- 7 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.
- 8 Eingabe: Gegenstand der Eingabe war die Frage, wie FX-Umrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Fremdwährungsdarlehen (und daraus resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten) in der Konzern-Ergebnisrechnung gemäß IFRS 18 zu klassifizieren sind, wenn diese Differenzen gemäß IAS 21 im Konzernergebnis erscheinen und auszuweisen sind, obwohl die zugrundeliegenden Posten selbst (Vermögen, Verbindlichkeiten, zugehöriger Aufwand oder Ertrag) durch Konsolidierung eliminiert werden.
- 9 In der Praxis wird uneinheitlich klassifiziert, und in der Eingabe werden fünf verschiedene Sichtweisen vorgestellt (View A bis E, im IFRS IC-AP 2, S. 4f., jedoch als View 1 bis 5 beziffert):
- (a) entsprechend der Zuordnung der zugrundeliegenden Ergebnisposten im Einzelabschluss;
  - (b) Finanzierung, da ein konzerninternes Fremdwährungsdarlehen als Finanzierungsaktivität zu betrachten ist, egal welche Konzerneinheit die Finanzierung gewährt (IFRS 18.47 i.V.m. B65);
  - (c) Investition, da aus Konzernsicht Zahlungsmittel für eine begrenzte Zeit (von einer Währung in eine andere) transferiert werden (IFRS 18.53);
  - (d) Operativ, da für diese FX-Differenzen auf Konzernebene keine zugrundeliegenden Posten bzw. Transaktion bilanziell existiert (d.h. IFRS 18.47 i.V.m. B65 nicht anwendbar), also ist eine Klassifizierung in die Default-Kategorie „betrieblich“ geboten. (IFRS 18.52)
  - (e) faktisches Wahlrecht, da nicht explizit geregelt.
- 10 Die Analyse im Agenda Paper argumentiert und kommt zu dem Schluss, dass (bzw. warum) folgende zwei Sichtweisen alternativ zulässig bzw. in Einklang mit IFRS 18 scheinen:



- 
- I. Klassifizierung gemäß IFRS 18.47 i.V.m. B65 in der Kategorie, welcher die zugrundeliegenden, aber eliminierten Posten zugeordnet würden (bei übermäßigem Aufwand: ausnahmsweise als „operativ“) – Hauptargument: Gemäß IFRS 10 sowie dem IFRS-Rahmenkonzept werden die zugrundeliegenden Posten saldiert („offset“); mangels konkreter Begriffsbestimmung lässt sich ableiten, dass die Posten auch auf Konzernebene faktisch existieren, jedoch per Saldo/netto sich aufheben. Insoweit ist IFRS 18.47 anwendbar. Diese Sichtweise ist im Ergebnis wie o.g. View A, aber dennoch nicht ganz identisch.
- II. Klassifizierung gemäß 18.52 als „operativ“ (Standard) – Hauptargument: IFRS 18.B65 ist nicht anwendbar, da die zugrundeliegenden Posten auf Konzernebene eben nicht in der Ergebnisrechnung enthalten sind („included“), also gibt es keine Kategorie der Ergebnisposten, von der sich die Kategorie der FX-Differenz ableiten ließe; folglich gilt „Standard“-Kategorie.
- 11 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Verbreitung und Relevanz des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist, andererseits noch gar keine tatsächliche Bilanzierungspraxis unter Anwendung von IFRS 18 besteht.
- 12 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 09/2025 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Das IFRS IC folgte der Analyse und den Argumenten des Staff – aber nicht einheitlich. Während sieben IFRS IC-Mitglieder (also die Hälfte) beide Sichtweisen teilen und für standardkonform halten, sieht die andere Hälfte lediglich die Bilanzierung gemäß IFRS 18.52 (d.h. Klassifizierung in der Standardkategorie „operativ“) als zulässig an. Letztere Sichtweise wird übrigens final in der vorläufigen Agendaentscheidung als „View I“ bezeichnet – im Agenda Paper war diese noch als View II genannt.  
Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Aussage, dass trotz des uneinheitlichen Votums keine weitere Befassung in Form eines Änderungsprojekts vorgesehen ist.
- 13 Bisherige DRSC-Diskussion: Der FA FB hat dieses Thema noch nicht erörtert. Jedoch wurde dieses Thema bereits mehrfach im DRSC-Anwenderforum „IFRS 18“ angesprochen: Zum ersten Mal kam es bereits Ende 2024 im Anwenderforum auf, und jüngst wurde es anlässlich der bevorstehenden IFRS IC-Diskussion (und der bereits seit einigen Wochen öffentlich verfügbaren Eingabe) nochmals thematisiert.

### 4.3 IFRS 16 – Economic Benefits from Use of a Battery under an Offtake Arrangement

- 14 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.
- 15 Eingabe: Zwei Eingaben zum selben Thema/selbe Frage mit ähnlichen Sachverhalten. Gegenstand sind Verträge zur Nutzung von Stromspeichern, bei denen eine Partei der Eigentümer und Vermieter/Leasinggeber des Speichers ist, die andere Partei ist Stromhändler und zugleich Leasingnehmer. Der Stromspeicher wird zu 100% genutzt und ist nicht austauschbar. Der Stromhändler kann jederzeit frei bestimmen, wann und wieviel der Speicher ge- oder entladen wird. Es wird eine fixe Leasinggebühr bezahlt, egal wie oft/wieviel Lade- und Entladevorgänge stattfinden. Ferner ist wichtig, dass der Eigentümer des Speichers als Stromnetzteilnehmer / Netzeinspeiser registriert und auch Vertragspartner des Netzbetreibers ist.
- 16 Fraglich erscheint nun, ob ein Leasingvertrag i.S.d. IFRS 16 vorliegt, d.h. ob IFRS 16 anwendbar ist. Konkret ist von der Voraussetzung gemäß IFRS 16.B9 (das Recht, die Nutzung des Gegenstands zu kontrollieren) die Teilbedingung (a) – das Recht, im Wesentlichen den ganzen wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen – fraglich. Unstrittig hingegen ist, dass Teilbedingung (b) – das Recht, die Nutzung frei zu bestimmen – erfüllt ist.
- 17 Als Beleg für die aufgezeigte Unklarheit betreffend Teilbedingung (a) werden in der Eingabe gegenläufige Argumente dargestellt bzgl.
- (i) **Was** ist der ökonomische Nutzen einer Speicherverwendung?
- (ii) Hat der Stromhändler das Recht, nahezu den **gesamten** wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen?
- 18 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Verbreitung und Wesentlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist, und allein die erheblich unterschiedlichen, zugleich weit verbreiteten Sichtweisen eine uneinheitliche Bilanzierung belegen dürfte.
- 19 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 09/2025 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. In der Analyse und auch der IFRS IC-Diskussion wurde klargelegt, dass gemäß IFRS 16.B21 der ökonomische Nutzen sowohl direkt als auch indirekt gezogen werden kann. Der Nutzen/Vorteil aus der Nutzung kann ein(e) Haupt- sowie ggf. Nebenleistung bzw. -produkt sein und/oder potenzielle Zahlungsströme daraus. In Fall des Stromspeichers besteht der Nutzen in der Fähigkeit und Kapazität der Batterie, Strom zu speichern und freizugeben. (Hingegen ist der Strom selbst kein Output oder Nutzen, den die Batterie generiert.) All diese Nutzenformen kommen im vorliegenden Sachverhalt vollständig und ausschließlich dem Leasingnehmer/Stromhändler zugute. Daher ist Bedingung (a) erfüllt. Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die bestehenden Vorschriften sind für beide Vertragsparteien hinreichend klar und daher anwendbar; d.h. eine weitere Befassung ist nicht geboten.
- 20 Bisherige DRSC-Diskussion: noch keine.

#### 4.4 IASB-Projekt *Business combinations - disclosures, goodwill and impairment*

- 21 Status: Das IFRS IC wird um Feedback zu konkreten Vorschlägen und Fragen des IASB im Rahmen der Redeliberations zum Projekt „BCDGI“ gebeten.
- 22 Hintergrund: Der IASB hatte am 14.03.2024 den [IASB ED/2024/1 Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment](#) veröffentlicht. Diesem ED war das IASB-Diskussionspapier DP/2020/1 (vom 19.3.2020) vorausgegangen. Die im ED zur Diskussion gestellten Änderungsvorschläge resultieren aus dem Feedback, welches der IASB im Rahmen des PIR zu IFRS 3 sowie zu seinen im Rahmen des DP/2020/1 vorgestellten vorläufigen Sichtweisen erhielt.
- 23 Die Vorschläge zur Änderung von IFRS 3 *Business Combinations* zielen insb. darauf ab, die Informationen zu verbessern, die Unternehmen über die Leistung von Unternehmenszusammenschlüssen offenlegen. Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 36 *Impairment of Assets* sollen die Anwendung des Wertminderungstests für zahlungsmittelgenerierende Einheiten, die einen Geschäfts- oder Firmenwert enthalten, verbessern.
- 24 Bisherige Befassung im DRSC: In der 27./28. Sitzung des FA-FB wurden die Hintergründe des ED vorgestellt sowie die vom IASB gestellten Fragen zu den Änderungsvorschlägen erörtert. Der Entwurf der DRSC-Stellungnahme wurde in der 29. FA-FB-Sitzung erörtert und anschließend im Umlaufverfahren finalisiert. Am 28.06.2024 fand zudem eine Öffentliche Diskussion der Änderungsvorschläge gemeinsam mit IASB und EFRAG statt. Dabei erlangte Erkenntnisse und Einschätzungen haben zusätzlich Eingang in die Stellungnahme gefunden. Die [Stellungnahme des DRSC](#) wurde am 15.07.2024 an den IASB übermittelt.
- 25 Jüngst, in der 43. Sitzung (Sep 2025), wurden dem FA-FB im Zuge der ASAF-Themenbefassung erste Überlegungen aus den IASB-Redeliberations vorgestellt.
- 26 Fragen an das IFRS IC: Ziel ist, erneut die Meinung der IFRS IC-Mitglieder zu einzelnen Aspekten einzuholen. Diesmal wurde um Meinungen gebeten (i) zur Konkretisierung einer im ED vorgeschlagenen Ausnahmeregelung, bestimmte Informationen nicht offenzulegen, wenn dies möglicherweise „die Erreichung eines der wichtigsten Ziele des Erwerbers zum Erwerbszeitpunkt für den Unternehmenszusammenschluss“ ernsthaft beeinträchtigen würde und (ii) zur Entwicklung eines Beispiels, das jenen ED-Vorschlag ergänzen soll, wonach bei Restrukturierungen, Wertsteigerungen oder Verbesserungen eines Vermögenswerts diesbezügliche Zahlungsströme bei der Ermittlung des Nutzungswerts einzubeziehen sind.
- 27 Exakt diese Fragen wurden auch dem ASAF vorgelegt und jüngst (am 3. Oktober) erörtert sowie – wie zuvor erwähnt – dem FA-FB in diesem Zuge vorgestellt.
- 28 Über die Diskussion und Äußerungen der IFRS IC-Mitglieder wird dem FA-FB mündlich berichtet – ggf. in einem Zuge mit der Berichterstattung von der ASAF-Sitzung (dann unter „Aktuelles“).

#### 4.5 IASB-Projekt *Statement of cash flows*

- 29 Status: Das IFRS IC erhielt ein Update zum Projekt und wird um Feedback zu einzelnen Themen und der vorläufigen Einschätzung des IASB-Mitarbeiterstabs dazu gebeten.
- 30 Hintergrund: Der IASB hat das Projekt „*Statement of Cash Flows and Related Matters*“ im April 2022 nach Rückmeldungen zur dritten Agenda-Konsultation in seine *Research Pipeline* aufgenommen und im September 2024 in ein aktives Forschungsprojekt überführt. Eine erste Forschungsphase (Juni 2024 bis März 2025) diente der Bestimmung des Projektziels, der Abgrenzung der zu untersuchenden Themen sowie der Festlegung organisatorischer Aspekte, die in einem [vorläufigen Projektplan](#) (Folie 26) in der Sitzung des IASB im Mai 2025 vorgestellt wurden.
- 31 Bisherige Befassung im DRSC: Das DRSC hat sich seit November 2024 intensiv mit dem [EFRAG Diskussionspapier](#) „*The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues*“ beschäftigt und am 14. Juli 2025 seine [Stellungnahme](#) an EFRAG übermittelt. Das [EFRAG-Forschungsprojekt](#) zur Kapitalflussrechnung soll vor allem Input für das IASB-Forschungsprojekt „*Statement of Cash Flows and Related Matters*“ liefern.
- 32 Das DRSC hat sich mit den Überlegungen des IASB zum Forschungsprojekt „*Statement of Cash flows and Related Matters*“ noch nicht tiefergehend befasst. Allerdings wurden dem FA FB jüngst in der 43. Sitzung (Sep 2025) im Zuge der ASAF-Themenbefassung erste Überlegungen aus diesem Projekt vorgestellt.
- 33 Fragen an das IFRS IC: Ziel ist, die Meinung der IFRS IC-Mitglieder zu den ersten Überlegungen im IASB-Projekt einzuholen – insb. zur inkonsistenten Anwendung der Klassifizierungsanforderungen (operativ, finanziell, investiv) in IAS 7 gebeten. Der IASB-Staff hat bisher erste Hinweise zusammengetragen, ob überhaupt – und wenn ja, warum – eine inkonsistente Klassifizierung erfolgt. Diese Erkenntnisse sollen nun geteilt und beurteilt werden. Dazu wurden dem IFRS IC drei konkrete Fragen vorgelegt.
- 34 Exakt diese Fragen wurden auch dem ASAF vorgelegt und jüngst (am 3. Oktober) erörtert sowie – wie zuvor erwähnt – dem FA FB in diesem Zuge vorgestellt.
- 35 Über die Diskussion und Äußerungen der IFRS IC-Mitglieder wird dem FA FB mündlich berichtet – ggf. in einem Zuge mit der Berichterstattung von der ASAF-Sitzung (dann unter „Aktuelles“).